

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	101 (1956)
Heft:	34
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 24. August 1956, Nummer 16
Autor:	Baur, J. / Seyfert, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

50. JAHRGANG NUMMER 16 24. AUGUST 1956

Besoldungsrevision für die Volksschullehrer

Die Stimmbürger des Kantons Zürich haben am 8. Juli das Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer mit 77 460 Ja gegen 34 227 Nein angenommen. Das Gesetz hat, soweit es die Volksschullehrer betrifft, folgenden Wortlaut:

Das Gesetz:

Art. II

Die §§ 1 bis 9, 11, 12 und 21 des Gesetzes über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Besoldungen der Volksschullehrer werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 2. Das Grundgehalt und allfällige kantonale Zulagen werden vom Staat unter Mitbeteiligung der Gemeinde aufgebracht.

Der Anteil des Staates wird nach Beitragssklassen abgestuft. Die Einteilung der Gemeinden in Beitragssklassen erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.

An die Grundgehälter bringen der Staat 70% und die Gemeinden 30% auf.

§ 3. Die Gemeinden können Gemeindezulagen aussrichten. Durch Verordnung des Regierungsrates werden hiefür Höchstgrenzen festgesetzt, welche einen Drittel des Grundgehaltes nicht übersteigen dürfen.

Werden die Grundgehälter vorübergehend durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Gehaltsabbau gekürzt, so werden die Höchstgrenzen im gleichen Verhältnis erhöht oder herabgesetzt.

Als Gemeindezulagen gelten auch der Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung sowie weitere Natural- oder Geldleistungen, soweit sie nicht ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeit darstellen. Kinderzulagen werden nicht angerechnet.

Zur Besoldung der Vikare dürfen keine Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

§ 4. Die Verordnungen zu den §§ 1, 2 und 3, Abs. 1, unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

Art. III

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwährungsbeschlusses mit Wirkung vom 1. Januar 1956 an in Kraft.

Mit der Annahme dieses Gesetzes sind nun die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um auch Pfarrern und Lehrern eine Reallohnerhöhung geben zu können, wie sie das übrige Staatspersonal bereits erhalten hat.

Zudem wurde — was ebenso wichtig ist — in der Festsetzung der Pfarrer- und Lehrerbesoldungen eine neue Rechtslage geschaffen, indem künftig auch diese Besoldungen nicht mehr in einem Gesetz festgelegt und der Volksabstimmung unterbreitet werden müssen, sondern auch wie die Besoldungen aller übrigen kantonalen Arbeitnehmer und Behördemitglieder durch Verordnung des Regierungsrates, welche dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist, geregelt werden.

Um die Besoldungsansätze der Lehrer nun rasch neu festsetzen zu können, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat nicht die ganze revidierte Besoldungs-

verordnung, sondern lediglich einen Regierungsratsbeschluss mit den erhöhten Ansätzen zur Genehmigung. Die Revision der Besoldungsverordnung erfolgt anschliessend. Da die verschiedensten Bestimmungen sich als revisionsbedürftig erwiesen haben, wird der Entwurf der neuen Verordnung zuerst dem Kantonalen Lehrerverein zur Stellungnahme unterbreitet, was eine gewisse Zeit beanspruchen wird. Durch das Vorgehen von Erziehungsdirektion und Regierungsrat, das sie auf Wunsch des Kantonalvorstandes eingeschlagen haben, geht nun keine Zeit verloren. Auch die Volksschullehrer werden ohne Verzögerung in den Genuss der kantonalen Reallohnerhöhung gelangen, und für die Gemeinden wird die Grundlage geschaffen, um auch ihrerseits die Gemeindezulagen den neuen Verhältnissen anzupassen zu können.

Der Antrag des Regierungsrates vom 19. Juli 1956

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 1, § 2, Abs. 2 und § 3, Abs. 1 des Gesetzes über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949 in der Fassung vom 8. Juli 1956

beschliesst:

I. Das Grundgehalt der gewählten Lehrer der Volksschule wird wie folgt festgesetzt:

für Primarlehrer Fr. 9 600.— bis Fr. 12 000.—

für Sekundarlehrer Fr. 11 700.— bis Fr. 14 500.—

für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen

pro Jahresstunde Fr. 308.— bis Fr. 410.—

II. Der Aufstieg vom Mindest- zum Höchstgehalt erfolgt in zehn gleichen jährlichen Betreffnissen, so dass mit Beginn des elften angerechneten Dienstjahres das Höchstgehalt erreicht wird.

III. Zum Grundgehalt werden folgende Zulagen ausgerichtet:

an Lehrer an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen Fr. 770.—

an Lehrer an Spezial- und Sonderklassen Fr. 925.—

an Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an

Spezial- und Sonderklassen pro Jahresstunde Fr. 32.—

an Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit Unterricht in

zwei Gemeinden Fr. 385.—

drei Gemeinden Fr. 575.—

vier und mehr Gemeinden Fr. 770.—

IV. Für die Gemeindezulagen (§ 3 Lehrerbesoldungsgesetz) werden die folgenden, in zehn gleichen jährlichen Betreffnissen ansteigenden Höchstgrenzen festgesetzt, wobei mit Beginn des elften vom Kanton an-

gerechneten Dienstjahres die Höchstzulage ausgerichtet werden kann:

für Primarlehrer von Fr. 2000.— bis Fr. 4000.—

für Sekundarlehrer von Fr. 2200.— bis Fr. 4200.—

für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen

pro Jahresstunde von Fr. 60.— bis Fr. 120.—

Auf die Gemeindezulagen sind der Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung sowie weitere Natural- und Geldleistungen, soweit sie nicht ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeit darstellen, anzurechnen. Kinderzulagen werden nicht angerechnet.

V. Die Verweser erhalten das Grundgehalt und die kantonalen Zulagen der gewählten Lehrer. Es können ihnen die gleichen Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

VI. Die Besoldung der Vikare beträgt auf der Primarschulstufe Fr. 34.50, auf der Sekundarschulstufe Fr. 42.50 pro Schultag. Bei stundenweiser Beschäftigung beträgt die Besoldung pro Unterrichtsstunde ein Fünftel der Tagesbesoldung.

Vikarinnen für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erhalten eine Besoldung von Fr. 7.40 pro Unterrichtsstunde.

An Vikare dürfen keine Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

VII. Hilfsvikare erhalten zu Lasten von Staat und Gemeinde die Besoldung der Vikare nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden.

Lernvikare und Praktikanten an Heimschulen von Erziehungsanstalten erhalten vom Staate eine Entschädigung von wöchentlich Fr. 120.—

VIII. Das Grundgehalt wird von Staat und Gemeinde aufgebracht.

Der Anteil des Staates wird nach Beitragsklassen abgestuft. Er beträgt nach der Zahl der Dienstjahre (Abschnitt II):

Klasse	Primarlehrer Fr.	Fr.	Sekundarlehrer Fr.	Fr.
1	8 650.— bis 11 020.—		10 350.— bis 13 120.—	
2	8 430.— » 10 800.—		10 100.— » 12 870.—	
3	8 210.— » 10 580.—		9 850.— » 12 620.—	
4	7 990.— » 10 360.—		9 600.— » 12 370.—	
5	7 740.— » 10 110.—		9 300.— » 12 070.—	
6	7 490.— » 9 860.—		9 000.— » 11 770.—	
7	7 240.— » 9 610.—		8 700.— » 11 470.—	
8	6 990.— » 9 360.—		8 400.— » 11 170.—	
9	6 740.— » 9 110.—		8 100.— » 10 870.—	
10	6 490.— » 8 860.—		7 800.— » 10 570.—	
11	6 240.— » 8 610.—		7 500.— » 10 270.—	
12	5 990.— » 8 360.—		7 200.— » 9 970.—	
13	5 740.— » 8 110.—		6 900.— » 9 670.—	
14	5 490.— » 7 860.—		6 600.— » 9 370.—	
15	5 240.— » 7 610.—		6 300.— » 9 070.—	
16	4 990.— » 7 360.—		6 000.— » 8 770.—	

Klasse	Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Fr.	Fr.
1— 4	298.— bis 400.—	
5— 8	243.— » 345.—	
9—12	188.— » 290.—	
13—16	128.— » 230.—	

Die Gemeinde ergänzt die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes.

IX. Die kantonalen Zulagen, die Besoldung der Vikare und eine in besonderen Fällen an gewählte Lehrer und Verweser zur Ausrichtung gelangende Teilbesoldung (§§ 8—10, 12—13, Vollziehungsverordnung

zum Lehrerbesoldungsgesetz) werden von Staat und Gemeinde im Verhältnis der Anteile am maximalen Grundgehalt aufgebracht, soweit nach den vorstehenden Bestimmungen oder der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz nicht eine andere Regelung erfolgt.

X. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

Mit der Genehmigung treten die Bestimmungen über die Besoldungsansätze sowie über den Anteil des Staates und der Gemeinden an den Besoldungen für die im Zeitpunkt der Genehmigung im Schuldienst stehenden Lehrer rückwirkend auf 1. Januar 1956 in Kraft. Über die Rückwirkung bei seither aus dem Schuldienst ausgeschiedenen Lehrern erlässt der Regierungsrat die näheren Vorschriften.

XI. Soweit bisherige, vor dem 11. Dienstjahr ausgerichtete freiwillige Gemeindezulagen die in § 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen, dürfen sie weiterhin in gleicher Höhe ausgerichtet, jedoch nicht erhöht werden, bis nach der Zahl der Dienstjahre eine Erhöhung zulässig ist.

XII. Der vorstehende Beschluss bleibt bis zum Erlass der Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 in der Fassung vom 8. Juli 1956 in Kraft. Die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 31. Oktober 1949 und der Verordnung über die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen vom 3. Oktober 1949, insbesondere § 8, werden aufgehoben.

XIII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung. ★

Es ist anzunehmen, dass der Kantonsrat diesen Antrag des Regierungsrates gutheissen wird, ohne wesentliche Änderungen vorzunehmen.

Aus der Weisung des Regierungsrates

a) Grundgehalt.

Die Besoldungsansätze halten sich im Rahmen der bei den kantonalen Beamten- und Angestellten sowie bei den Lehrern der Hoch- und Mittelschulen vorgenommenen Verbesserungen. Bei den gewählten Lehrern und den Verwesern wird eine etwas geringere Erhöhung der Minimalbesoldung um rund 6% vorgenommen, nachdem die bisherigen Besoldungen für den ohne Lehrerfahrung und deshalb ohne Anrechnung von Dienstjahren in den Schuldienst eintretenden Lehrer im allgemeinen als genügend betrachtet werden dürfen. Der Minimalansatz kommt praktisch auch nur für Verweser in Frage, während der gewählte Lehrer gemäss den kantonalen Wahlbarkeitsbedingungen bereits eine gewisse Dienstzeit hinter sich haben muss und damit mit einem um die Dienstalterszulage erhöhten Gehalt mit entsprechend höherer Reallohnverbesserung rechnen kann. Die Maximalbesoldungen werden mit durchschnittlich 8½% etwas stärker erhöht, womit dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass dem Lehrer nach Erreichen des maximalen Gehaltes im öffentlichen und privaten Schulwesen im allgemeinen keine weiteren Aufstiegsmöglichkeiten offenstehen. Die etwas über 8% hinausgehende Verbesserung liegt vor allem im Interesse der Lehrerschaft in finanzienschwächeren Gemeinden, die unter Umständen nicht in der Lage sind, auf den Gemeindezulagen eine der Erhöhung des Grundgehaltes entsprechende Verbesserung vorzunehmen. Es ergeben sich daraus auf dem Grundgehalt die folgenden Veränderungen:

	bish. Gehalt inkl. TZ Fr.	neues Gehalt Fr.	Erhöhung Fr.	
<i>Minimum</i>				
Primarlehrer	9 038.70	9 600.—	561.30	6,2 %
Sekundarlehrer	11 071.50	11 700.—	628.50	5,67 %
Arbeits- und Haushaltungslehrerin pro Jahresstunde pro Jahr bei normal 24 wöchentlichen Stunden	290.40	312.—	21.60	6,01 %
	6 969.60	7 392.—	422.40	
<i>Maximum</i>				
Primarlehrer	11 071.50	12 000.—	928.50	8,38 %
Sekundarlehrer	13 358.50	14 500.—	1041.50	8,54 %
Arbeits- und Haushaltungslehrerin pro Jahresstunde pro Jahr bei normal 24 wöchentlichen Stunden	377.50	410.—	32.50	8,6 %
	9 060.—	9 840.—	780.—	

Bei einem Dienstaltersdurchschnitt der Volksschulleherschaft von zurzeit etwa 8 Jahren ergibt sich eine durchschnittliche Realloherhöhung von 8%.

Bei den Besoldungen der Vikare und Praktikanten ist eine Erhöhung um 9½ bis 10% entsprechend der prozentual stärkeren Erhöhung der Anfangsbesoldungen der Beamten und Angestellten in den unteren Gehaltsklassen in Berücksichtigung der Unsicherheit im Beschäftigungsgrad angebracht. Zudem sind die mit Vikariaten ausserhalb des Wohnsitzes verbundenen und durch die Teuerung ebenfalls erhöhten Dislokationsspesen zu berücksichtigen.

b) Zulagen.

Einer genaueren Überprüfung bei der Revision der Besoldungsverordnung bedürfen die Zulagen an Lehrer an ungeteilten Schulen und Sonderklassen sowie an Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, die in mehr als einer Gemeinde unterrichten, weshalb sich der Beschluss vorläufig auf eine Erhöhung von etwa 6% beschränkt.

Zulage gewähren oder von einer Ausrichtung absehen.

Bezüglich der freiwilligen Gemeindezulagen ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bisher bereits bei weniger als 10 Dienstjahren die volle zulässige Zulage ausgerichtet werden konnte, so dass die Zulagen in einzelnen Gemeinden über den in Ziffer IV festgesetzten Grenzen liegen können. Für solche Fälle ist die Beibehaltung der bisherigen Zulagen zu bewilligen, doch soll eine Erhöhung erst vorgenommen werden dürfen, wenn sie im Rahmen der neuen Vorschriften nach der Zahl der Dienstjahre zulässig ist.

	bisher inkl. Teuerungs- zulage	neu	Erhöhung
<i>Minimum</i>			
Primarlehrer	—	2000.—	—
Sekundarlehrer	—	2200.—	—
Arbeits- und Haushaltungslehrerin pro Jahresstunde pro Jahr bei wöchentlich 24 Stunden	—	60.—	—
	—	1440.—	—
<i>Maximum</i>			
Primarlehrer	3630.—	4000.—	370.— 10,1 %
Sekundarlehrer	3872.—	4200.—	328.— 8,5 %
Arbeits- und Haushaltungslehrerin pro Jahresstunde pro Jahr bei wöchentlich 24 Stunden	108.90	120.—	11.10 10,2 %
	2613.60	2880.—	266.40 10,2 %

Diese Tabelle wurde durch den Verfasser beigefügt.

d) Die neue Limite.

Die Ansätze gestatten, die in der Stadt Zürich unter dem Vorbehalt der Änderung der kantonalen Gesetzgebung bereits beschlossenen Besoldungserhöhungen im Rahmen der kantonalen Vorschriften durchzuführen. Sie lassen im Maximum noch einer geringen Erhöhung um Fr. 100.— bei den Primarlehrern und Fr. 280.— bei den Sekundarlehrern Raum, ohne dass eine Änderung der kantonalen Grenzen erforderlich wäre.

	Grundgehalt	Gemeindezulage	Höchstbesoldung	Beschluss der Stadt Zürich	Limite höher als Stadt Zürich
<i>Minimum:</i>					
Primarlehrer	9 600.—	2000.—	11 600.—	11 460.—	140.—
Sekundarlehrer	11 700.—	2200.—	13 900.—	13 860.—	40.—
Arbeits- und Haushaltungslehrerin pro Jahr bei 24 Stunden in der Woche . . .	7 392.—	1440.—	8 832.—	8 520.—	312.—
<i>Maximum:</i>					
Primarlehrer	12 000.—	4000.—	16 000.—	15 900.—	100.—
Sekundarlehrer	14 500.—	4200.—	18 700.—	18 420.—	280.—
Arbeits- und Haushaltungslehrerin pro Jahr bei 24 Stunden in der Woche . . .	9 840.—	2880.—	12 720.—	12 120.—	600.—

(Die Tabelle ist vom Verfasser beigefügt worden.)

c) Gemeindezulagen.

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 setzte einen einheitlichen Höchstbetrag für die Gemeindezulagen fest, ohne die Abstufung des kantonalen Grundgehaltes nach der Zahl der Dienstjahre zu berücksichtigen. § 3 des neuen Gesetzes beschränkt die Gemeindezulagen generell auf höchstens einen Drittels des Grundgehaltes, womit nunmehr bei der verordnungsmässigen Festsetzung der Grenze der Abstufung Rechnung zu tragen ist. Die Gemeinden sind aber in der Ausrichtung und Bemessung einer Gemeindezulage an den Mindestbetrag nicht gebunden; sie können auch eine kleinere

e) Die neue Skala der Beitragsklassen.

Ohne der Frage einer grundsätzlichen Neuordnung der Staatsbeiträge und des Finanzausgleichs im jetzigen Zeitpunkt vorzugreifen, sucht der neue Lastenverteiler nach Beitragsklassen der Finanzlage der schwächeren Gemeinden Rechnung zu tragen. Er ist so angelegt, dass unter Wahrung des gesetzlichen Gesamtanteils des Staates am Grundgehalt (70%) die Gemeinden der 1. bis 4. Beitragsklasse (84 Primarschulgemeinden und 39 Sekundarschulgemeinden) von der Realloherhöhung praktisch nicht betroffen werden. Erst von der 5. Klasse

an sind die Gemeinden auf dem Gemeindeanteil ansteigend daran beteiligt, mit einer geringen Mehrbelastung von der 12. Beitragsklasse an:

erscheint. Die Aufwendungen des Staates an die Grundgehälter werden sich um etwa Fr. 2 150 000.—, diejenigen der Gemeinden um etwa Fr. 890 000.— erhöhen.

Gemeindeanteil am maximalen Grundgehalt der Volksschullehrer

Beitrags-klasse	Primarlehrer				Sekundarlehrer			
	Gemeindeanteil bisher	neu	Fr.	%	Gemeindeanteil bisher	neu	Fr.	%
1	980	980	—	—	1379	1380	1	—
2	1198	1200	2	—	1633	1630	-3	—
3	1416	1420	4	—	1887	1880	-7	—
4	1634	1640	6	—	2141	2130	-11	—
5	1852	1890	38	2,1	2395	2430	35	1,5
6	2069	2140	71	3,4	2649	2730	81	3,0
7	2287	2390	103	4,5	2903	3030	127	4,4
8	2505	2640	135	5,4	3157	3330	173	5,5
9	2723	2890	167	6,1	3412	3630	218	6,4
10	2940	3140	200	6,8	3666	3930	264	7,2
11	3158	3390	232	7,4	3920	4230	310	7,9
12	3376	3640	264	7,8	4174	4530	356	8,5
13	3594	3890	296	8,2	4428	4830	402	9,1
14	3812	4140	328	8,6	4682	5130	448	9,6
15	4030	4390	360	8,9	4936	5430	494	10,0
16	4248	4640	392	9,2	5190	5730	540	10,4

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen

Beitrags-klasse	Gemeindeanteil		Erhöhung	
	bisher	neu	Fr.	%
1— 4	10.85	10.—	-.85	—
5— 8	61.70	65.—	3.30	5,3
9—12	112.50	120.—	7.50	6,7
13—16	163.35	180.—	16.65	10,2

Der Gemeindeanteil am maximalen Grundgehalt beträgt damit in der 16. Beitragsklasse bei den Primarlehrern 38,67 gegenüber bisher 38,36%, bei den Sekundarlehrern 39,52% (38,86) und bei den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen 43,9% (43,27), was tragbar

f) Die Rückwirkung.

Die Besoldungserhöhung ist den Volksschullehrern grundsätzlich wie den kantonalen Beamten und Angestellten und den Hoch- und Mittelschullehrern rückwirkend auf 1. Januar 1956 zu gewähren, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses im Schuldienst stehen. Bei den seit 1. Januar ausgeschiedenen Lehrkräften liegen dagegen sehr verschiedene Verhältnisse vor, weshalb sich der Regierungsrat nähtere Bestimmungen zur angemessenen Berücksichtigung der Gründe im Einzelfalle vorbehält.



Um unsere Leser umfassend zu orientieren, haben wir hier die ganze Weisung des Regierungsrates veröffentlicht.

J. Baur
Präsident des ZKLV

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 19. Mai 1956, 14.15 Uhr, im Zunfthaus «Zur Waag», Zürich
(Fortsetzung)

5. Aufnahme der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in den ZKLV.

Die andauernde Auseinandersetzung des Personals mit Besoldungs- und Versicherungsfragen in den letzten Jahren liess von Zeit zu Zeit die Vereine der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen oder einzelner Gruppen derselben Kontakt mit dem Kanton vorstand aufnehmen. Vor einiger Zeit äusserten die betreffenden Vereinsvorstände den Wunsch, es möge ihren Mitgliedern die Möglichkeit geboten werden, dem ZKLV als Mitglieder beitreten zu können. Der Kanton vorstand hat diese wichtige Frage geprüft, ist aber noch zu keiner einheitlichen Stellungnahme gelangt. Vor allem ist die Frage der Aufnahme sowie der Organisation dieser Berufsgruppen innerhalb des ZKLV noch nicht endgültig abgeklärt und wird kaum ohne eine Statutrevision zu realisieren sein.

In der Diskussion wenden sich E. Ernst, K. Graf, W. Seyfert und O. Gasser aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine Aufnahme und wünschen ein eingehendes

Studium des Problems und vor allem der möglichen Auswirkungen in der Zukunft. H. Frei und E. Amberg würden eine Aufnahme der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen aus praktischen Gründen eher begrüssen und können sich über günstige Erfahrungen in den beiden städtischen Lehrervereinen äussern.

Präsident J. Baur wünscht, es möge in den Bezirkssektionen mit allfälligen Diskussionen des Problems zugewartet werden, bis der Kanton vorstand eine einheitliche Auffassung gewonnen hat.

6. Allfälliges.

Der Präsident der Sektion Zürich teilt mit, der Lehrerverein Zürich schlage als Ersatz für den aus gesundheitlichen Gründen sein Amt in der Kommission für das Pestalozzianum niederlegenden Kollegen Walter Angst, PL, Kollege Dr. Paul Frey, SL, vor. Der Kanton vorstand wird zu dieser Nomination noch Stellung nehmen. Schluss der Konferenz: 15.40 Uhr.

Der Protokollaktuar des ZKLV: W. Seyfert

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: MAX SUTER, Frankentalerstrasse 16, Zürich 10/49

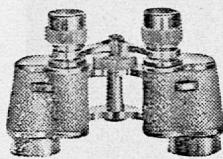
Leberschwäche

Nervosität
(oder Veranlagung)

Grund Ihrer Fettunverträglichkeit sind Leber- und Galle-Störungen, hervorgerufen durch falsche Lebensweise, Nervosität oder Veranlagung. Dagegen wirkt das unschädliche Kräuterthonikum **LEBRITON**. Es regt den Stoffwechsel an, löst Spannungen, beseitigt Blähungen und Unbehagen und verunmöglicht, dank normal gewordener Verdauung, VERSTOPFUNG S - Erscheinungen. Fr. 4.95, $\frac{1}{2}$ KUR Fr. 11.20, KUR Fr. 20.55 in Apotheken und Drogerien, wo nicht, Lindenholz-Apotheke, Rennweg 46, Zürich 1.

Eine Leistung

Prismen — Feldstecher



8 × 26, Ia Optik, direkter Import, nur Fr. 85.—, mit schönen Lederetui und zwei Riemchen zu Fr. 9.— oder Fr. 15.— monatlich. P 1916-L

Vergrösserungen
10mal Fr. 133.—
12mal Fr. 166.—
16mal Fr. 307.—

Auf Verlangen Gratisprospekt und Preisliste.
Unverbindliche Ansichtsendung auch anderer Marken u. Grössen durch

SESA S. A., Photo und Optik,
Lausanne 19, Tel. (021) 22 08 61.

Wo erhalten Sie den Prospekt für
Krampfadernstrümpfe

SCHWÄGLER
Sanitätsgeschäft

Zürich Seefeldstrasse 4

ALFRED SACHER

Blasinstrumente
Basel
Oetlingerstr. 39

**Trompeten
Posaunen
Cornette**

ab Fr. 200.— bis 1880.—

Vorteilhaftere Preise

LEHRER und SCHULEN, die Zeitschriften und Bücher in Englisch benötigen, verlangen unsere Rabattbedingungen
JOURNALS & BOOKS IN ENGLISH
(Die Abonnementsagentur für intern. engl. Zeitschriften)
C.C.P. III 19503, P.O. BOX 113, WATFORD, HERTS., ENGL.

DARLEHEN

ohne Bürgen

Rasche Antwort.
Absolute Diskretion.

Seit 40 Jahren die Vertrauensbank Tausender zufriedener Kunden.

OFA 19 L.

Bank Prokredit Zürich

Dringend

386

Biäsch-Testkasten

auch gebrauchte, und die dazugehörigen Bücher «Testreihen zur Prüfung von Schweizerkindern», von Dr. H. Biäsch, Verlag Huber & Co., Frauenfeld, gesucht.

Gute Bezahlung.

Telephon (051) 23 31 97.

Schulmöbel, die allen Anforderungen entsprechen!



Unsere aus Stahlrohr konstruierten Schulmöbel sind zweckmäßig und solid gebaut. Sie werden mit festen und neigbaren Tischplatten, auf Wunsch auch in der Höhe verstellbar, fabriziert. Die ebenfalls verstellbaren Stühle gewährleisten dank ihrer gut durchdachten Form ein angenehmes Sitzen. Die Holzteile unserer Schulmöbel werden in garantiert Ia Buchen- und Eichenholz hergestellt, gespritzt mit kratz- und tintenfestem Lack.

Für weitere Auskünfte und fachgemäss Beratung wenden Sie sich bitte an:

APPARATEBAU AKTIENGESELLSCHAFT
Trübbach / St. Gallen Tel. (085) 8 22 88

Hatt Schneider Schulbedarf Interlaken

VERULIN flüssige Wasserfarbe zum Schreiben, Zeichnen u. Malen.

Farbtöne: Vollgelb, orange, zinnober, karmin, braun, schwarz, violett, hell- und dunkelblau, hell-, mittel- und dunkelgrün, in 100 cm³, 1/4-, 1/2- und 1-Liter-Packungen. Verlangen Sie bitte den **VERULIN**-Prospekt. Schweizer Fabrikat

1925

1950

Für Ihren Garten starke, gesunde Pflanzen in 1a Qualität.

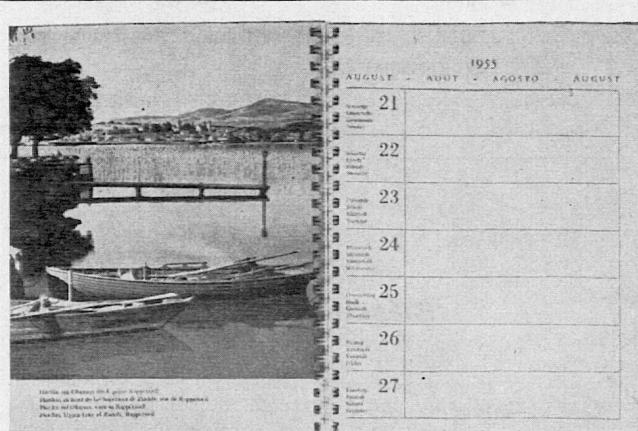
Erdbeeren

grossfrüchtige, Neuheiten und altbekannte Sorten. **Monatserbeeren**, rankenlose und rankende, sowie sämtliches **Berberobst**, **Gartenobst**-bäume, Reben, Zierpflanzen, **Rosen**, Zierbäume und Koniferen.

Verlangen Sie die Gratispreisliste mit Sortenbeschreibung.

Hermann Zulay BAUMSCHULE
SCHINZNACH-DORF
Tel. 056/4 42 16

**BAUMSCHULE
SCHINZNACH-DO**
Tel. 0561/4 18 16



**Verbinden Sie das Schöne
mit dem Nützlichen**

und schenken Sie Ihren Geschäftsfreunden im In- und Ausland auf Neujahr

Gaberells Pultkalender 1957

Sie bereiten damit Freude und sichern sich das
Wohlwollen Ihrer Kunden.

Verlangen Sie unverbindliche Offerte.

JEAN GABERELL AG., THALWIL

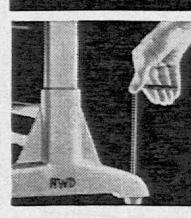
Photo- und Kalender-Verlag Telefon (051) 92 04 17

2



RWD-Schulmöbel

sind nicht immer die billigsten, aber dort, wo auf durchdachte, solide Konstruktion und Formschönheit Wert gelegt wird, werden sie immer bevorzugt.



Bestellen Sie heute noch eine Mustergarnitur.
Wir überbringen sie Ihnen kostenlos und ohne
jede Verbindlichkeit.

Alle Modelle sind zudem mit der grünen Pressholzplatte aus RWD-Phenopan lieferbar.

Reppisch-Werk AG, Dietikon-Zürich
Giesserei, Maschinenfabrik, Möbelfabrik
Telefon 051/91 81 03 — Gegr. 1906